

## **Kosmetische Mittel auf Messen und Märkten**

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-041-21**



**April 2022**

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Einhaltung der Anforderungen für kosmetische Mittel auf anderen Vertriebswegen als dem Großhandel.

27 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 15 Proben wurden (teils mehrfach) beanstandet:

- Eine Massagelotion wurde aufgrund ihres Gehaltes an Methylsalicylat (9,5 %) als gesundheitsschädlich eingestuft und vom Markt genommen.
- Ein Haarfärbemittel, das als Hennaprodukt beworben wurde, enthielt zusätzlich chemische Farbstoffe, die als allergieauslösend bekannt sind und zu wenig Kupplersubstanz aufwies.
- Eine Salbe wurde vom BASG als Präsentationsarzneimittel eingestuft. D.h. das Produkt warb mit heilenden Wirkungen („hemmt Entzündungen“). Ein Verfahren wurde von der Arzneimittelbehörde eingeleitet.
- Bei 13 Proben wurden Mängel bei der Kennzeichnung festgestellt.
- Bei acht Proben fehlte die Notifizierung.
- Bei vier Proben war durch eine Werbeaussage eine Irreführungseignung gegeben.
- In vier Fällen fehlte die gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache.

## Hintergrundinformation

Die oftmals wiederholte Schwerpunktaktion (durchgeführt in den Jahren 2018, 2016, 2012, 2009, 2008 und 2006) ergab fortwährend hohe Beanstandungsraten (um die 50 % - überwiegend Kennzeichnungsmängel, aber auch Irreführungen und eine Beanstandung wegen Gesundheitsschädlichkeit (Anwesenheit von fakultativ pathogenen Keimen)).

Großteils stammten die angebotenen Kosmetikprodukte von Kleinherstellern in Österreich mit 18 Proben, vier Produkte wurden in Deutschland hergestellt, die restlichen fünf Produkte wurden aus Drittländern (USA, Indien, Türkei, China und UK) importiert.

Händler oder Importeure, die zum Teil die Ware umetikettieren, können so gemäß Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 zur verantwortlichen Person des Produktes werden.

Die meisten „selbst hergestellten Kosmetika“ werden oft nur in kleinem Umfang produziert und vertrieben. Um sich auf dem Kosmetikmarkt behaupten zu können, werden diese Produkte - oftmals besonders hervorgehoben - mit „Naturkosmetik“ oder „Biocosmetik“, „handgemacht“, „ohne Chemie“ oder Ähnlichem bezeichnet. Die Kontrolle der Werbeaussagen war daher auch ein wichtiger Aspekt dieser Aktion.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 27

Die geplante Probenanzahl wurde nicht erreicht, da zu der Zeit der Probennahme in einigen Bundesländern die Märkte und Einkaufszentren aufgrund der Covid-Situation geschlossen waren.

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel
- Kosmetik-Durchführungsverordnung BGBl. Nr. 330/2013
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz LMSVG - BGBl I 2006/13 idgF

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 55,6 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	12	44,4	(28 %; 63 %)
beanstandet	15	55,6	(37 %; 72 %)
gesamt	27	100	---

Die untersuchten Proben wurden am häufigsten wegen der fehlenden oder mangelhaften Kennzeichnung und der nicht durchgeführten Notifizierung beanstandet.

Eine Salbe warb mit heilenden Wirkungen und wurde deshalb als Arzneimittel aufgrund der Präsentation eingestuft.

Unter den importierten Produkten wurde eine wärmende Lotion als gesundheitsschädlich beurteilt, da sie zu hohe Gehalte an Methylsalicylat enthielt. Dieser Stoff ist auch verantwortlich für den beabsichtigten Wärmeeffekt und wirkt durchblutungsfördernd. Methylsalicylat wurde vom wissenschaftliche Ausschuss für Verbrauchersicherheit der EU (SCCS/1633/21) als reproduktionstoxisch der Kategorie 2 klassifiziert und die Konzentration von 0,06 % Methylsalicylat in einer Bodylotion als sicher bewertet. Diese Konzentration wurde in der analysierten Probe mit 9,5 % Methylsalicylat eindeutig überschritten.

Ein weiteres importiertes Produkt wurde aufgrund des Einsatzes von chemischen Haarfärbesubstanzen beanstandet, da es mit der Färbung aus natürlichen Pflanzenstoffen warb. Außerdem fehlten die notwendigen Warnhinweise in deutscher Sprache. Als Farbvorstufe wurde p-Phenylendiamin (PPD) nachgewiesen, diese Farbvorstufe darf nur in oxidativen Haarfärbemitteln eingesetzt werden. Darunter versteht man Haarfarben, die erst kurz vor der Anwendung zubereitet werden. Damit wird sichergestellt, dass eine bestimmte gewünschte Reaktion abläuft und die

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95 %iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

reaktiven Farbvorstufen sich unter Zumischen von Oxidationsmitteln und Kupplerkomponenten zu dem gewünschten und permanenten Farbpigment verbinden. Sind diese Stoffe (Oxidationsmittel bzw. Kupplerkomponente) nicht in den erforderlichen Mengen anwesend, kann es auch zu unerwünschten Reaktionen kommen und schädliche Stoffe (wie z.B. Bandrowski-Base) bilden. Das Haarfärbemittel enthält zwar eine Kupplersubstanz (Resorcin), jedoch nicht im ausreichenden Verhältnis zur Farbvorstufe. Der gesetzliche Grenzwert für PPD wird eingehalten, liegt jedoch in einem molaren Überschuss um das mindestens 12,6 -fache vor. Diese Probe wurde „für die bestimmungsgemäße Anwendung als nicht geeignet“ beurteilt.

Bei einem Johanniskrautöl fehlte der Verwendungszweck am Produkt, es wurde daher auch als Lebensmittel begutachtet.

---

## **Impressum**

### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.